

zu Tage treten und durch den Erweiterungsbau beseitigt werden sollten. Das Bedürfnis der Erweiterung des jetzigen Stadt-Krankenhauses ist ausgedrückt in einer Vermehrung von 75 Betten, außer den bisher bestehenden. Da aber die mit Kranken zu belegenden Räume des Garnison-Lazareths bei der Höhe von etwa nur 8' weit unter dem kubischen Inhalte der Zimmer des Stadt-Krankenhauses zurückbleiben, so kann nur eine sehr geringe Belegung der Zimmer stattfinden, wenn jeder Kranke nur annähernd soviel Kubikfuß Luft erhalten soll, als er im Stadt-Krankenhause hat. Die Belegungsfähigkeit des Garnison-Lazareths stellt sich, wenn man den kubischen Inhalt der Zimmer des Stadt-Krankenhauses zu Grunde legt, auf höchstens 20 bis 21 Betten heraus, wobei zu bemerken ist, daß etwaige Zimmer im Parterre wegen der Feuchtigkeit gar nicht zu belegen, also auch nicht mitgerechnet worden sind; es fehlen also 55 Betten. Frägt man nun aber, welche Krankheits-Formen sollen in das Garnison-Lazareth gelegt werden, so tritt die Unmöglichkeit der dauernden Benutzung desselben noch größer hervor.

1. Die Absonderung von Pockenkranken ist das dringendste und gesetzlich begründetste Verlangen; dieselben können aber aus polizeilichen Gründen in das der Straße so nahe gelegene Haus nicht gelegt werden.
2. Aus denselben Gründen können Irre dorthin nicht gelegt werden und ist also auch diesem dringenden Bedürfnis nicht abgeholfen.
3. Eine abgesonderte und ihrem speziellen Bedürfnisse nach eingerichtete Kinderstation ist ebenfalls nicht zu ermöglichen.
4. Syphilitische Kranke können dorthin ebenfalls nicht gelegt werden. Bei dem sittlichen Zustande vieler männlicher und fast aller weiblicher Kranker würde die unmittelbare Lage des Hauses an der Straße, selbst bei Ermöglichung der besten Aufsicht fortwährend einen öffentlichen Scandal zu Wege bringen.
5. Schwere innere und schwere äußere Kranke bedürfen eine genauere Aufsicht und Abwartung und müssen unter der speziellen Aufsicht des zweiten Arztes der Anstalt und des Inspektors verbleiben; ihre Reconvaleszenz erfordert die Anwendung von Bädern innerhalb des Hauses, welche dort nicht gegeben werden können.
6. Kränkfranke können ebenfalls nicht dahin verlegt werden, weil sie nach beendeter Kur, ehe sie die Kleidung anziehen, nur mit Bademänteln bekleidet, öfters die Badeanstalt besuchen müssen, und unter diesen Umständen doch nicht über die Straße gehen können.

Sonach würden also nur ganz leichte innere oder äußere Kranke oder Reconvalescenten dorthin gelegt werden können. Dies sind aber gerade diejenigen Kranken, bei denen die Erhaltung der nöthigen Disciplin am schwierigsten ist. Diese Aufgabe ist für ein Stadtkrankenhaus ungleich schwerer zu erfüllen, als für ein Militär-Lazareth, welchem militärische Disciplin und Uebung zu Hilfe kommt.

Aus alledem geht zur Evidenz hervor, daß die Benutzung des Garnisonlazareths auf mehrere Jahre dem durch den Erweiterungsbau des Stadtkrankenhauses beabsichtigten Zwecke bei weitem nicht entspricht, denn

1. ist die Erweiterung durch Benutzung des Garnisonlazareths eine verschwindend kleine und ungenügende,
2. werden die gefahrdrohenden und großen Uebelstände im jetzigen Stadtkrankenhause durch die besagte Benutzung nicht aufgehoben, da die oben angeführten abzusondernden Krankheitsformen in das Garnisonlazareth nicht gelegt also nicht abgesondert werden können.
3. Ist aus den oben angeführten allgemeinen Gründen, wie Lage und Beschaffenheit des Hauses und den besonderen, wie erschwerte Disciplin eine Belegung auch mit leichten